

G 2017-072

Beschluss über die Änderung von Verordnungen und Reglementen im Zusammenhang mit der Aufhebung der freien Schulwahl an den Gymnasien, den Wirtschafts- und den Fachmittelschulen

Änderung vom 27. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 432 | 438 | 444 | 502
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 3 (neu)

³ Lernende der Wirtschaftsmittelschulen und der Fachmittelschulen können von der zuständigen Dienststelle einem Schulstandort mit einem entsprechenden Schulangebot zugeteilt werden.

¹ SRL Nr. 432

2.

Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004² (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 16a Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

3.

Reglement über die Berufsmaturität vom 2. Juli 2013³ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 13a Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

4.

Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBV) vom 19. Juni 2001⁴ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

² Die Dienststelle Gymnasialbildung nimmt die Zuweisung des Schulstandortes vor. Die Lernenden können beim Übertritt aus der Volksschule ins Gymnasium den gewünschten Schulstandort angeben. Ein Schulwechsel ist möglich im Zusammenhang mit der Wahl des Schwerpunktfachs, wenn das gewünschte Schwerpunktfach an der besuchten Schule nicht angeboten wird.

³ *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SRL Nr. 438

³ SRL Nr. 444

⁴ SRL Nr. 502

IV.

Der Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-073

Umweltschutzverordnung (USV)

Änderung vom 27. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 701
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 32a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Die Sonderabgabe zur Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, beträgt pro abgabepflichtige Person 12 Franken. Sie wird von den Gemeinden jährlich mit der Steuerrechnung (Schlussrechnung) erhoben. Die in Rechnung gestellten Sonderabgaben werden den Gemeinden in den Steuerabrechnungen gutgeschrieben.

² Abgabepflichtig sind die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Als abgabepflichtige natürliche Personen gelten Personen, die eine Personalsteuer nach § 230 des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999² zu entrichten haben. Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern ist die Sonderabgabe von beiden Partnern zu entrichten. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- a. (*neu*) quellensteuerpflichtige Personen nach den §§ 101 ff. StG,
- b. (*neu*) Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen nach § 63 Absatz 1b StG.

¹ SRL Nr. 701

² SRL Nr. 620

³ Die Dienststelle Finanzen stellt den Gemeinden jeweils zu Beginn eines Jahres 11 Franken pro abgabepflichtige Person in ihrer Gemeinde gemäss dem von der Dienststelle Steuern gemeldeten Registerbestand per Ende des Vorjahres in Rechnung und leitet die Einnahmen auf ein dafür eingerichtetes Konto weiter, das vom Kanton treuhänderisch verwaltet wird. 1 Franken der Sonderabgabe gemäss Absatz 1 verbleibt den Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die Erhebung der Sonderabgabe und zur Deckung der Abschreibungen.

⁴ Die Auszahlung an die Gemeinde zur Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche sie als Verursacherin zu tragen hat, erfolgt im Rahmen der vorhandenen dafür reservierten Mittel gestützt auf einen Kostentragungsentscheid der zuständigen Stelle des Kantons. Sofern nicht genügend reservierte Mittel für die Rückerstattung an die Gemeinde vorhanden sind, erfolgt später eine Nachzahlung des noch offenen Betrags.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 rückwirkend auf den 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-074

Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement)

Änderung vom 29. Mai 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 516a
Aufgehoben: –

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Luzern

beschliesst:

I.

Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement) vom 20. September 2013¹ (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ Es gilt für Studiengänge zur Ausbildung von Bildungsfachleuten.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Aufnahme in einen Studiengang der PH Luzern, der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt ist (Grundausbildungen), richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen sowie nach den massgebenden Richtlinien der EDK², sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

¹ SRL Nr. 516a

² Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 (Ziff. 4.2.2.1. *Erlassungssammlung der EDK*); Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 (Ziff. 4.2.2.2. *Erlassungssammlung der EDK*); Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik

² Für die Aufnahme in die weiteren Studiengänge der PH Luzern sind die Bestimmungen dieses Reglements anwendbar.

Art. 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Anerkennung von ausländischen Vorbildungen für die Aufnahme in einen Studiengang der PH Luzern richtet sich nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen.

Art. 7a (*neu*)

Aufnahmevoraussetzung Studiengang Fachdidaktik

¹ Die Zulassung zum Studium im Studiengang Fachdidaktik setzt voraus:

- a. einen universitären Lizentiats-, Master-, oder Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung oder
- b. bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom, einen Bachelorabschluss Sekundarstufe I einer pädagogischen Hochschule oder einen universitären Bachelorabschluss in Erziehungswissenschaften vorweisen:
 1. für die Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung oder
 2. für die Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne Abschluss gemäss Absatz 1 können aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und anerkannten Abschluss vorweisen.

(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 (Ziff. 4.2.2.2.1. Erlasssammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Ziff. 4.2.2.3. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 (Ziff. 4.2.2.3.1. Erlasssammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Ziff. 4.2.2.4. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe vom 28. Oktober 2010 (Ziff. 4.2.2.4.1. Erlasssammlung der EDK). Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und welche die für die Aufnahme anerkannter Vorbildungsausweise nicht an einer Schule mit der Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, wird ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich, in der Regel auf dem Niveau C2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, verlangt.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die PH Luzern bietet folgende Studiengänge an:

- e. (*geändert*) Masterstudium Schulische Heilpädagogik,
- f. (*neu*) Masterstudium Fachdidaktik.

Art. 17 Abs. 3 (*geändert*)

³ Während des ersten Studienjahres wird in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie bei Studierenden ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom im Studiengang Schulische Heilpädagogik eine Eignungsabklärung vorgenommen. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 20 Abs. 2 (*geändert*)

² Im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen müssen mindestens 30 ECTS-Punkte und in den übrigen Studiengängen in der Regel mindestens 60 ECTS-Punkte an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 23 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Kompensation einer ungenügenden Leistung in einem Teilmodul ist möglich, wenn die Bewertung der Teilmodule mittels Punkten vorgenommen wird. In diesem Fall muss eine festgelegte Mindestpunktzahl für das Hauptmodul erreicht werden.

Art. 26 Abs. 9 (*neu*)

⁹ Die Masterprüfung im Studiengang Fachdidaktik besteht aus:

- a. Prüfungen in jedem Studienbereich und
- b. der Masterarbeit.

Art. 29 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit der Bewertung E gemäss der Bewertungsskala bewertet werden.

Art. 30 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{quater}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Das Diplom für EDK-erkannte Studiengänge bestätigt das Bestehen des Studiums in einem Studiengang der PH Luzern und die damit verbundene Lehrbefähigung für Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II für Maturitätsschulen oder in Schulischer Heilpädagogik. Für die übrigen Studiengänge bestätigt das Diplom das Bestehen des Studiums in einem Studiengang der PH Luzern. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

^{1quater} Die Erteilung des Diploms im Studiengang Fachdidaktik setzt bei Studierenden, die gemäss Artikel 7a Absatz 1b zum Studium zugelassen wurden, nachgewiesene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen im Fach der entsprechenden Studieneinrichtung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten voraus.

² Der Titel, der mit dem Diplom für EDK-erkannte Studiengänge verliehen wird, richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen und nach den massgebenden Richtlinien sowie nach dem Titelreglement³ der EDK. Der Titel, der mit dem Diplom für die übrigen Studiengänge verliehen wird, wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 31 Abs. 2

² Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie oder er

- a. (*geändert*) erlässt für jeden Studiengang einen Studienplan. Sie oder er legt den Studienplan dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung vor, wenn dieser nach den Vorgaben der EDK zu erstellen ist.

Art. 36 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*)

¹ Die Prüfungskommission setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung, den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern, der Leiterin oder dem Leiter Grundjahr und einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Hochschule zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sich vertreten lassen.

^{1bis} Für Entscheide in Studiengängen, an denen andere Hochschulen als Trägerinnen beteiligt sind, kann die Rektorin oder der Rektor je eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Hochschulen als stimmberechtigtes Mitglied einladen.

² Die Prüfungskommission entscheidet

Aufzählung unverändert.

^{2bis} In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor eine Entscheidung auf dem Zirkularweg anordnen.

³ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 (Erlassammlung der EDK Ziff. 4.2.2.6.).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bildungs- und Kulturdepartementes am 1. August 2017 in Kraft.⁴ Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. Mai 2017

Der Rektor: Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer

⁴ Vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern genehmigt am 9. Juni 2017.

Reglement der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (Fakultätsreglement)

vom 25. April 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 541

Geändert: –

Aufgehoben: 541

Die Theologische Fakultät der Universität Luzern,

gestützt auf § 18 Absatz 2a des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001¹,
beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Organisation der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät).

§ 2 *Tätigkeit der Fakultät*

¹ Die Fakultät arbeitet in der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den anderen Fakultäten der Universität, mit den Fachhochschulen der Region sowie mit anderen Fakultäten des In- und Auslands zusammen und schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

² Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Dienstleistung in Institute, Seminare und andere Organisationseinheiten gliedern; diese werden in besonderen Reglementen geordnet.

¹ SRL Nr. 539c

2 Organisation der Fakultät

2.1 Gliederung

§ 3 *Angehörige der Fakultät*

¹ Der Fakultät gehören an:

- a. das Professorenkollegium, das sich aus ordentlichen, ausserordentlichen und emeritierten Professorinnen und Professoren sowie aus Titular-, Honorar-, Gast-, Assistenz-, SNF-Förderprofessorinnen und -professoren zusammensetzt,
- b. administrative Mitarbeitende,
- c. Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- d. Oberassistenten und Assistenten,
- e. Lehrbeauftragte,
- f. Forschungsbeauftragte,
- g. Forschungsmitarbeitende,
- h. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- i. immatrikulierte Studierende der Universität Luzern, welche für ein Vollstudium oder für ein von der Fakultät angebotenes Hauptfach oder für einen Weiterbildungsstudiengang an der Universität immatrikuliert sind,
- j. Austauschstudierende, welche durch Universitätsrecht den Studierenden gemäss Unterabsatz i gleichgestellt sind.

§ 4 *Gliederung der Fakultät*

¹ Die Fakultät umfasst Professuren aus der Biblisch-historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie sowie aus der Philosophie.

² Der Fakultät sind folgende Institute und Organisationseinheiten zugeordnet beziehungsweise angegliedert:

- a. das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung,
- b. das Institut für Sozialethik,
- c. das Ökumenische Institut,
- d. das Religionspädagogische Institut,
- e. weitere fakultäre, interfakultäre, disziplinäre und interdisziplinäre Organisationseinheiten.

³ Die Fakultät kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kommissionen bilden.

§ 5 *Organe*

¹ Organe der Fakultät sind:

- a. die Fakultätsversammlung,
- b. die Dekanin oder der Dekan.

2.2 Dekanin oder Dekan

§ 6 *Wahl und Amtsdauer*

¹ Die Dekanin oder der Dekan wird von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor.

² Die Fakultätsversammlung wählt auf Antrag der Dekanin oder des Dekans eine Prodekanin oder einen Prodekan.

§ 7 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät.

- a. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Leitbildes und der Strategie, für die Personalführung, für die Finanzen und für die interne wie die externe Kommunikation. Sie oder er trifft in diesen Bereichen die notwendigen Anordnungen und erlässt Weisungen,
- b. sie oder er vertritt die Fakultät in der Universität und nach aussen,
- c. sie oder er kann allen Angehörigen der Fakultät Aufträge erteilen,
- d. sie oder er betraut Angehörige der Fakultät mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben,
- e. sie oder er beaufsichtigt die Verantwortlichen der Studiengänge (Lehre) und der Institute (Forschung),
- f. sie oder er ist die oder der Vorsitzende der Fakultätsversammlung,
- g. sie oder er erlässt Sanktionen gegenüber Angehörigen der Fakultät, welche ihre Pflichten verletzen oder den Interessen der Fakultät zuwiderhandeln.

² Die Dekanin oder der Dekan ist von der Hälfte der Lehrverpflichtung entlastet.

³ Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung der Dekanin oder des Dekans bei Anlässen und Veranstaltungen sowie in universitären Gremien,
- b. Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans bei Abwesenheit,
- c. Ansprechperson für Medienschaffende zu generellen Fragen der Fakultät bei Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans.

§ 8 *Administration*

¹ Zum Dekanat gehören die Verantwortlichen der Verwaltungsaufgaben. Die Dekanin oder der Dekan legt die interne Organisation dieser Dienste fest.

§ 9 *Fakultätsmanagerin oder Fakultätsmanager*

¹ Die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager berät und unterstützt die Dekanin oder den Dekan in organisatorischen, personellen, strategischen und operativen Angelegenheiten.

² Sie oder er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung der Fakultät in universitären Arbeitsgruppen,
- b. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät,
- c. Koordination der Studierendenwerbung,
- d. Leitung des administrativen Personals des Dekanats,
- e. weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

§ 10 *Studienleiterinnen oder Studienleiter*

¹ Die Studienleiterinnen oder die Studienleiter entscheiden über Anträge der Studierenden im Bereich der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auf der Bachelor- und Masterstufe.

² Ihnen obliegen insbesondere

- a. die Information und Beratung der Studierenden,
- b. die Organisation und Durchführung der Einführungsstage,
- c. die Organisation der Prüfungen,
- d. die Überprüfung der Studienleistungen,
- e. die Information von Studieninteressentinnen und -interessenten.

³ In ihrer Amtsführung sind die Studienleiterinnen oder die Studienleiter der Dekanin oder dem Dekan unterstellt.

2.3 Fakultätsversammlung

§ 11 *Zusammensetzung*

¹ Der Fakultätsversammlung gehören als Mitglieder an:

- a. alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b. Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie SNF-Förderprofessorinnen und -professoren,
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Titularprofessorinnen und -professoren, der Privatdozentinnen und -dozenten, der Lehr- und Forschungsbeauftragten sowie der fest angestellten RPI-Dozierenden,
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Oberassistentinnen und -assistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten,
- e. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter des administrativen und technischen Personals.

² Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden und ist nicht delegierbar. Für Verhinderungsfälle können die Gruppierungen für die Amtsdauer Stellvertretungen wählen.

³ Die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und führen die Wahlen in die Fakultätsversammlung durch.

⁵ Soweit nicht anders geregelt, sind alle Mitglieder der Fakultätsversammlung in den behandelten Geschäften stimmberechtigt.

⁶ Professurvertreterinnen und Professurvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁷ Die Fakultätsversammlung kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme zur Fakultätsversammlung zulassen.

§ 12 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

¹ Die Fakultätsversammlung verfügt über eigenständige Rechte und Pflichten. Sie

- a. erlässt das Leitbild und die Strategie der Fakultät,
- b. wählt die Dekanin oder den Dekan,
- c. wählt auf Antrag der Dekanin oder des Dekans den Prodekan oder die Prodekanin,
- d. verleiht Dokorate und Ehrendokorate,
- e. nimmt das Recht der akademischen Selbstergänzung wahr,
- f. führt Berufungsverfahren durch und stellt Anträge an den Senat,
- g. wählt Mitglieder von Berufungskommissionen und, unter Vorbehalt von § 16 Absatz 2l des Universitätsstatuts², deren Vorsitzende,
- h. wählt die Mitglieder der Kommission Lehre und Prüfung, Forschung, Weiterbildung sowie Fernstudium,
- i. befindet über Anträge zur Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen und Instituten,
- j. verabschiedet Studien- und Prüfungsordnungen und stellt entsprechende Anträge an den Senat,
- k. befindet über die Erteilung oder den Entzug von *veniae legendi* und stellt Anträge an den Senat,
- l. befindet über die Ernennung von Titular-, Honorar- und nichtständigen Gastprofessuren und stellt entsprechende Anträge an den Senat,
- m. beschliesst über Kooperationen,
- n. genehmigt Lehraufträge,
- o. beschliesst über den Budgetentwurf zuhanden von Rektorin oder Rektor.

§ 13 *Sitzungen*

¹ Die Fakultät führt Sitzungen nach Bedarf durch.

² Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall delegiert sie oder er Einberufung und Leitung.

³ Die Fakultätsversammlung tritt ebenfalls zusammen, wenn dies von einer Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.

² SRL Nr. 539c

⁴ Die Sitzungen werden protokolliert. Zirkularbeschlüsse werden in der nächstfolgenden Sitzung bekannt gegeben und als solche im Protokoll vermerkt.

§ 14 *Beschlussfassung*

¹ Die Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Fakultätsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³ Die Fakultätsversammlung kann in dringlichen Fällen Zirkulationsbeschlüsse fällen.

⁴ Bei Abstimmungen über Promotionen dürfen nur promovierte Stimmberechtigte mitwirken.

⁵ Bei Abstimmungen über Habilitationen sind Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte stimmberechtigt.

⁶ Für Anträge auf Ernennung von Professorinnen und Professoren bedarf es ausser der Stimmenmehrheit der Versammlung zusätzlich der Stimmenmehrheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

⁷ Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin oder der Dekan den Stichentscheid.

⁸ Auf Verlangen eines Mitglieds der Fakultätsversammlung muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

⁹ Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen:

- a. Verleihung von Ehrendoktoraten,
- b. Aufhebung von Richtlinien und Weisungen der Dekanin oder des Dekans.

2.4 Promotionsausschuss

§ 15 *Promotionsausschuss*

¹ Dem Promotionsausschuss gehören die promovierten stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung an.

² Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

³ Der Promotionsausschuss trifft sich in der Regel und bei Bedarf im Anschluss an die ordentlichen Fakultätsversammlungen.

⁴ Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr. Er

- a. beschliesst auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans die Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudium und -verfahren,

- b. entscheidet auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans über die Zulassung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten zum Promotionsstudium und -verfahren,
- c. bestellt auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter für die zu bewertende Dissertation,
- d. entscheidet über den Vorschlag der zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter über die Bewertung der Doktordissertation,
- e. legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Prüferinnen und Prüfer sowie den Termin für das Doktorexamen fest.

2.5 Ständige Kommissionen «Lehre und Prüfung», «Forschung», «Weiterbildung» sowie «Fernstudium»

§ 16 *Grundsatz*

¹ Die Fakultät setzt entsprechend ihren Hauptaufgaben drei ständige Kommissionen ein:

- a. Kommission «Lehre und Prüfung»,
- b. Kommission «Forschung»,
- c. Kommission «Weiterbildung».
- d. Kommission «Fernstudium».

§ 17 *Kommission «Lehre und Prüfung»*

¹ Die Kommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Es sind alle Gruppierungen vertreten (Professorinnen und Professoren, Assistierende, Studierende). Beratendes Mitglied der Kommission ist die Studienleiterin oder der Studienleiter des Studiengangs Theologie als Vollstudium.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder gehört der Fakultätsversammlung an.

³ Die Mitglieder der Kommission werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Kommission ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

⁵ Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen gegen Prüfungen wird eine Unterkommission ohne Beteiligung der Studierenden gebildet.

⁶ Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie

- a. ist zuständig für die Qualitätssicherung in der Lehre, inklusive der Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente für die Lehre,
- b. wahrt die Gesamtübersicht über die Studiengänge, namentlich die Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zu Neuregelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, der Rahmenstudienordnungen oder der Wegleitungen zuhanden der Fakultätsversammlung,
- c. koordiniert das Studienangebot,
- d. evaluiert neue Studienangebote,

- e. erarbeitet und überprüft die Prüfungsstandards und passt diese gegebenenfalls an,
- f. beurteilt Einwände gegen Prüfungen, die ihr vorgebracht werden,
- g. ist zuständig bei Verdacht auf Plagiate oder Ghostwriting, im Bereich der Lehre und Forschung, leitet die notwendigen Überprüfungen ein und verfügt über allfällige Sanktionen.

⁷ Der oder die Vorsitzende informiert die Mitglieder der Fakultätsversammlung periodisch über die Tätigkeit der Kommission.

§ 18 *Kommission «Forschung»*

¹ Die Kommission setzt sich aus jenen drei Mitgliedern zusammen, die die Fakultät gleichzeitig in der universitären Forschungskommission (Foko) vertreten.

² Sie ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

³ Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie

- a. koordiniert die Forschungsaktivitäten innerhalb der Fakultät,
- b. stellt die Forschungsschwerpunkte und -resultate der Fakultät in geeigneter Art und Weise dar.

⁴ Der oder die Vorsitzende informiert die Mitglieder der Fakultätsversammlung periodisch über die Tätigkeit der Kommission.

§ 19 *Kommission «Weiterbildung»*

¹ Die Kommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.

² Die Mitglieder der Kommission werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Kommission ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

⁴ Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie

- a. überprüft die Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote der Theologischen Fakultät und entwickelt diese weiter,
- b. erarbeitet entsprechende Vorschläge und Konzepte zuhanden der Fakultätsversammlung,
- c. koordiniert die Weiterbildungsangebote,
- d. sorgt für eine adäquate Qualitätssicherung.

⁵ Der oder die Vorsitzende informiert die Mitglieder der Fakultätsversammlung periodisch über die Tätigkeit der Kommission.

§ 20 *Kommission «Fernstudium»*

¹ Die Kommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Es sind alle Gruppierungen vertreten (Professorinnen und Professoren, Assistierende, Studierende). Beratendes Mitglied der Kommission ist die Studienleiterin oder der Studienleiter des Fernstudiums.

² Die Mitglieder der Kommission werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Kommission ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

⁴ Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie

- a. beaufsichtigt die Online-Lehrveranstaltungen,
- b. schlägt Lehraufträge zuhanden der Fakultätsversammlung vor,
- c. erarbeitet Regelungen zum Studium in Absprache mit der Kommission «Lehre und Prüfung» zuhanden der Fakultätsversammlung,
- d. überprüft regelmässig die Studierfähigkeit im Modus Fernstudium und stellt sicher, dass das erforderliche Lehrangebot zur Verfügung gestellt wird.

⁵ Der oder die Vorsitzende informiert die Mitglieder der Fakultätsversammlung periodisch über die Tätigkeit der Kommission.

2.6 Weitere Arbeitsgruppen und Delegationen

§ 21 *Arbeitsgruppen*

¹ Die Dekanin oder der Dekan kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Dekanin oder der Dekan weist den Arbeitsgruppen Aufgaben zu und nimmt von ihnen Anträge und Tätigkeitsberichte entgegen.

§ 22 *Delegationen*

¹ Die Dekanin oder der Dekan kann einzelne Aufgaben zur Wahrnehmung der Interessen der Fakultät in ausserfakultären Gremien oder Institutionen an Angehörige der Fakultät delegieren.

² Delegierte Personen sind verpflichtet, in den Gremien oder Institutionen, in die sie entsandt sind, die Interessen und Anliegen der Fakultät einzubringen und zu vertreten.

³ Sie erstatten der Dekanin oder dem Dekan regelmässig Bericht.

3 Information und Vertraulichkeit

§ 23

¹ Die Sitzungen der Organisationseinheiten der Fakultät sind nicht öffentlich.

² Beschlüsse der Fakultätsversammlung und Nachrichten anderer fakultärer und universitärer Organe werden den Betroffenen, den Beteiligten und den Interessierten mitgeteilt. Die Verantwortung für die Information ist wie folgt zugewiesen:

- a. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Information von Antragstellenden, der Universitätsorgane, der Lehrbeauftragten und der Mitarbeitenden des Dekanats. Darüber hinaus ist sie oder er verantwortlich für die Information Dritter (Öffentlichkeit, kirchliche Kontaktpersonen, Drittmittelgeber usw.).
- b. Institutsleiterinnen und -leiter, Professorinnen und Professoren, Gruppenvertreterinnen und -vertreter und Fachbereichsverantwortliche sind verpflichtet, alle Betroffenen ihrer Verantwortungsbereiche zu informieren.

³ Studiengangverantwortliche sind zuständig für die Information der Studierenden, der Lehrbeauftragten und der zugeordneten Gremien.

⁴ Liegen schützenswerte Interessen vor, so sind Mitglieder der Fakultätsversammlung wie auch alle anderen Mitarbeitenden und die Studierenden zu Stillschweigen verpflichtet. Beispiele sind Angelegenheiten von Studierenden, Personalangelegenheiten, Berufungen, Stellungnahmen und Meinungsäusserungen in der Fakultätsversammlung, Evaluationsergebnisse oder Vorgänge im Zusammenhang mit Konflikten.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, Vorgänge als vertraulich zu erklären.

⁶ Akten der Fakultätsversammlung, die schützenswerte Angaben enthalten, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Gleiche gilt für Akten zu Geschäften, über die noch kein Beschluss gefasst ist.

⁷ Nichterfüllen der Informationspflicht oder Missachtung der Vertraulichkeit gilt für Mitarbeitende der Universität als Verletzung einer Dienstpflicht im Sinne von § 13 des Personalgesetzes³ und kann entsprechende Sanktionen nach sich ziehen. Stehen Urhebende von Indiskretionen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität, so kann die Dekanin oder der Dekan sie befristet oder unbefristet aus der Fakultätsversammlung ausschliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Reglement der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (Fakultätsreglement) vom 25. Juni 2013⁴ (Stand 1. Oktober 2013) wird aufgehoben.

³ SRL Nr. 51

⁴ SRL Nr. 541

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft⁵. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. April 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung

Der Präsident: Prof. Dr. Martin Mark

Der Protokollführer: Stephan Müller

⁵ vom Senat genehmigt am 19. Juni 2017

G 2017-076

Reglement über den Zertifikatslehrgang «CAS Forensics II» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics II der Universität Luzern); CAS Forensics II

vom 28. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 540m

Geändert: 540k

Aufgehoben: 540m

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Der Zertifikatslehrgang «Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics II der Universität Luzern» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Rechtswissenschaft.

² Der Lehrgang vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der allgemeinen Strafverfolgung.

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Gegenstand*

¹ Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics II der Universität Luzern».

² Einzelheiten werden in einer Wegleitung geregelt. Sie ist von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie zu erlassen.

§ 3 *Leitung*

¹ Die Leitung des Lehrgangs (Studienleitung) liegt bei je einer Person aus der Wissenschaft und aus der Praxis.

² Die Fakultätsversammlung betraut auf Vorschlag des Direktoriums der Staatsanwaltsakademie eine Professorin oder einen Professor für Strafrecht mit zeitlich unbefristeter Anstellung mit der wissenschaftlichen Leitung des Lehrgangs.

³ Das Direktorium der Staatsanwaltsakademie bestimmt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung den Leiter oder die Leiterin aus der Praxis. Dabei handelt es sich um eine Person mit Erfahrung in der Strafverfolgung oder am Gericht.

⁴ Die Studienleitung ist verantwortlich für Fragen des Studienbetriebs wie:

1. Vorschlag von Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Dozierenden,
2. Vorschlag der Kursthemen und des Fächerkatalogs,
3. Aus- und Überarbeitung von Wegleitungen und Reglementen,
4. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
5. Kontakt mit den Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Dozierenden,
6. Ansprechpartner für Studierende,
7. Organisation des Studienbetriebs (zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und dem Sekretariat).

⁵ Die in Absatz 4 Ziffern 1–3 genannten Gegenstände unterliegen der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie.

2 Zulassung

§ 4 *Adressaten*

¹ Der Lehrgang richtet sich an Personen mit aktueller oder künftiger Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung und der Strafuntersuchung.

² Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes juristisches Lizentiats-, Bachelor- oder Masterstudium an einer Universität oder Fachhochschule oder ein Anwaltspatent. Der vorgängige Abschluss des Studienganges «CAS Forensics I»² wird grundsätzlich vorausgesetzt.

³ Über Ausnahmen bei gleichwertiger Qualifikation (Aufnahme «sur dossier») entscheidet das Direktorium der Staatsanwaltsakademie auf Vorschlag der Studienleitung.

§ 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung erfolgt beim Sekretariat der Staatsanwaltsakademie. Die Anmeldegebühr beträgt 100 Franken.

² Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lebenslauf,
- c. Abschlusszeugnisse,
- d. allenfalls Nachweis der gleichwertigen Qualifikation gemäss § 4 Absatz 3.

§ 6 *Entscheid über die Zulassung*

¹ Je Lehrgang werden in der Regel 25 Teilnehmende zugelassen.

² Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet vorbehältlich § 4 Absatz 3 die Studienleitung.

³ Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; ein abweisender Entscheid bedarf keiner Begründung.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und vorzeitige Beendigung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zum Lehrgang und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

² Wer den Lehrgang vorzeitig abbricht oder die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Kursbeginn zurückzieht, hat die gesamten Kosten des Lehrgangs zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe, wie zum Beispiel Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. Die Studienleitung entscheidet darüber abschliessend.

² SRL Nr. 540k

3 Lehrgang

§ 8 *Durchführungsort und Durchführungssprache*

¹ Die Kurse des Lehrgangs werden in Luzern oder studienbedingt an anderen Orten durchgeführt. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

§ 9 *Kurse*

¹ Der Lehrgang besteht aus Kursen zu Themen des Straf- und des Strafverfahrensrechts sowie zur Strafverfahrensführung.

² Dabei werden praktisch relevante Tatbestände des allgemeinen Strafrechts einschliesslich der mit ihnen verbundenen prozessualen Fragestellungen behandelt.

³ Ein Kurs dauert in der Regel zwei bis sechs Tage. Die Kurse werden in Form von Referaten, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Übungen durchgeführt. Sie beginnen in der Regel jeweils am Donnerstagmorgen und enden am Samstagmittag oder -nachmittag. Für jeden Kurs wird eine Vor- und Nachbereitung im Umfang von vier Fünftel der Kursdauer erwartet.

⁴ Der Lehrgang erstreckt sich in der Regel über maximal sieben Monate.

⁵ Ein erfolgreiches Absolvieren des Lehrgangs setzt den Besuch aller Kurse voraus. Dispensationen für einzelne Kurse können nicht erteilt werden.

⁶ Dispensationen für einzelne Lektionen können im maximalen Umfang von 20 Prozent der Lektionen durch die Studienleitung erteilt werden. Sie führen nicht zu einer Ermässigung der Kursgelder.

⁷ Näheres wird in der Wegleitung geregelt.

§ 10 *Kreditpunktesystem*

¹ Der Lehrgang ist mit 12 Kreditpunkten (ECTS) versehen.

4 Leistungsnachweise

§ 11 *Zweck und Prüfungsstoff*

¹ Am Ende des Lehrgangs findet eine Schlussprüfung statt. Sie zielt darauf ab, den Nachweis zu erbringen, dass die Teilnehmenden das im Rahmen des Unterrichts vermittelte Wissen erworben und verarbeitet haben und zu dessen Anwendung auf konkrete Fragestellungen in der Lage sind.

² Der Prüfungsstoff setzt sich aus der bis zum Prüfungstag unterrichteten Materie zusammen. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 12 *Art der Prüfung*

¹ Die Prüfung wird schriftlich abgelegt. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

² Als Hilfsmittel sind amtliche Ausgaben von Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen zugelassen. Die Studienleitung kann weitere Unterlagen für zulässig erklären.

§ 13 *Zulassung und Anmeldung zur Prüfung*

¹ Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche mindestens 80 Prozent der Lektionen besucht haben.

§ 14 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Schlussprüfung*

¹ Der Lehrgang ist mit Bestehen der Schlussprüfung erfolgreich absolviert (passed/failed). Die Prüfungsergebnisse werden den Absolventinnen und Absolventen schriftlich mitgeteilt.

² Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt und umfasst den Prüfungsstoff nach § 11 Absatz 2.

³ Wer den Lehrgang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die besuchten Kurse.

⁴ Teilnehmende, deren Schlussprüfung als ungenügend bewertet wird, können Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

⁵ Teilnehmende, die mit der Bewertung nicht einverstanden sind, können innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

§ 15 *Verhinderung*

¹ Wer ohne wichtigen Grund der Schlussprüfung fernbleibt, hat sie nicht bestanden.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. In diesem Fall ist der Studienleitung innerhalb von fünf Tagen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ein schriftliches Gesuch um Nachholung der Prüfung einzureichen. Dem Gesuch sind Unterlagen anzufügen, die geeignet sind, die Verhinderung nachzuweisen.

³ Im Fall der Gutheissung des Gesuchs setzt die Studienleitung einen neuen Termin für die Prüfung fest. Sie findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt. Der Stoffumfang richtet sich nach § 11 Absatz 2.

§ 16 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung:

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,

- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.

² Im Falle von Unkorrektheiten kann auf «failed» in der Prüfung erkannt werden. Die Studienleitung trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person.

§ 17 *Ausstellung und Verleihung der Abschlussausweise*

¹ Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das mit 12 ECTS- Kreditpunkten bewertete Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics II der Universität Luzern». Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und des Vereins Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik ausgestellt.

² Die Diplomurkunde enthält die Unterschriften des Dekans / der Dekanin sowie der Leitenden Direktorin / des Leitenden Direktors der Staatsanwaltsakademie.

§ 18 *Qualitätssichernde Massnahmen*

¹ Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studienleitung wird die Qualität der Kurse folgendermassen gesichert:

- a. Die Auswahl der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt durch die Studienleitung.
- b. Jeder Kurs wird als Ganzes evaluiert. Die Dozierenden werden evaluiert.
- c. Die Schlussprüfung wird evaluiert.

² Die Studienleitung erstattet der Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie nach Abschluss des Studienganges Bericht über die Ergebnisse der qualitätssichernden Massnahmen.

5 Kosten des Lehrgangs

§ 19 *Höhe*

¹ Die Kursgelder für den Lehrgang werden vom Rektor auf Antrag des Direktoriums auf Vorschlag der Geschäftsleitung festgelegt. Sie werden mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

² Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Kurse, die Kursunterlagen und die von der Kursleitung abgegebene Literatur.

³ Die Diplom- und Prüfungsgebühren betragen 600 Franken.

⁴ Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt 400 Franken.

⁵ Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienleitung eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

§ 20 *Fälligkeit*

¹ Die Kursgelder und Gebühren sind im Voraus zahlbar.

² Die Studienleitung setzt den Teilnehmenden mit dem Zulassungsentscheid zum Lehrgang eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

6 Sonstiges

§ 21 *Entschädigung der Dozierenden*

¹ Die Entschädigung der Dozierenden wird in der Wegleitung geregelt.

§ 22 *Verteilung eines Überschusses*

¹ Ein Überschuss ist vorhanden, wenn die Einnahmen die Kosten (inkl. Strukturkosten der Zentralen Dienste) übersteigen.

² Vom Überschuss werden 25 Prozent für die Plattform der Staatsanwaltsakademie eingesetzt, das heisst für die in Ziff. 2 des Vertrags zwischen dem Verein CCFW und der Universität Luzern genannten Zwecke. Der Rest wird folgendermassen aufgeteilt:

- a. 20 Prozent für die Fakultät,
- b. 80 Prozent zur Verfügung der Staatsanwaltsakademie; dieser Betrag ist für die in Ziffer 2 des Vertrags zwischen dem Verein CCFW und der Universität Luzern genannten Zwecke zu verwenden.

³ Die gleiche Aufteilung wird angewendet, falls der Lehrgang nicht mehr fortgesetzt wird.

⁴ Ein allfälliges Defizit wird durch die Staatsanwaltsakademie getragen.

7 Schlussbestimmungen

§ 23 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Gegen Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. 40

II.

Reglement über den Zertifikatslehrgang «Forensics» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics der Universität Luzern); CAS Forensics vom 26. Juni 2013⁴ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Reglement
über den Zertifikatslehrgang «Forensics I» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics I der Universität Luzern); CAS Forensics I

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Zertifikatslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics I der Universität Luzern» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Rechtswissenschaft.

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics I der Universität Luzern».

§ 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das mit 10 ECTS-Kreditpunkten bewertete Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics I der Universität Luzern». Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und des Vereins Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW) ausgestellt.

III.

Reglement über das Programm Master of Advanced Studies «Forensics» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Master of Advanced Studies [MAS] in Forensics der Universität Luzern); MAS Forensics vom 26. Juni 2013⁵ (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

⁴ SRL Nr. [540k](#)

⁵ SRL Nr. [540m](#)

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Juni 2017

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Änderung vom 28. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 542a

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016² (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Jeder Masterstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem mindestens 2 und maximal 6 Credits zu erwerben sind. Interfakultäre Studiengänge können von dieser Regelung abweichen. Einzelheiten werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 30 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt Credits zugeteilt:

¹ SRL Nr. [539](#)

² SRL Nr. [542a](#)

- a. *(geändert)* Vorlesung mit benoteter Prüfung: 2 Credits. Bei geringerem Umfang des Arbeitsaufwands kann 1 Credit zugeteilt werden.
- b. *(geändert)* Kolloquialvorlesung mit benoteter Prüfung: 3 Credits
- c. *(geändert)* Benotetes oder unbenotetes Proseminar / Hauptseminar / Methoden-seminar / Masterseminar: 4 Credits
- d. *(geändert)* Proseminararbeit: 4 Credits, Hauptseminararbeit: 6 Credits, Methoden-seminararbeit: 4 Credits, Masterseminararbeit: 6 Credits

² Diese Zuteilung gilt für alle Studiengänge der Fakultät, sofern sie nicht in eigenen Verordnungen geregelt sind. Die Creditzuteilung kann bei Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten), welche in inter fakultären Studiengängen an anderen Fakultäten erworben werden, abweichen und ist den Wegleitungen geregelt.

§ 34 Abs. 2 *(geändert)*

² Bei Nichtbestehen des ersten Versuchs einer Vorlesungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung (zweiter Versuch) antreten. Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note kleiner als 4 bewertet, gilt die Vorlesung als nicht bestanden. Eine Wiederholung der gleichen Vorlesung ist möglich, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angeboten wird und nicht der in § 35 beschriebene Sachverhalt eines Studienausschlusses vorliegt. Falls sie nicht angeboten wird, kann sie durch eine äquivalente Vorlesung, d. h. im Sinne der jeweiligen Wegleitungen, ersetzt werden.

§ 40 Abs. 2 *(geändert)*

² Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der schriftlichen Bachelorprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte Studiengänge können in Wegleitungen abweichend geregelt werden. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 41 Abs. 2 *(geändert)*

² Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren in den Fächerstudiengängen besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und der schriftlichen Masterprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte, spezialisierte, fachspezifische, Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge werden in den Wegleitungen geregelt. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden. Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 46 Abs. 1, Abs. 2¹ Bachelorabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen und integrierten Studiengängen Kulturwissenschaften, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie Philosophie, Politics and Economics errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
4. (*geändert*) schriftliche oder zweite mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/20

² Masterabschluss:

- b. (*geändert*) Beim integrierten Studiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
Unteraufzählung unverändert.
- b^{bis}. (*neu*) Beim integrierten Studiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik errechnet sich die Gesamtnote wie folgt, je nach Schwerpunktfächern und den Angaben auf dem Anmeldeformular zum Masterabschlussverfahren:
1. Beide Schwerpunktfächer sind Fächer der KSF:
 - 1.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 1.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 1.3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 - 1.4. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
 2. Masterarbeit im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
 - 2.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 2.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 2.3. Masterarbeit, fünffach gewichtet: 5/20
 - 2.4. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleistete Veranstaltungen, fünffach gewichtet: 5/20
 - 2.5. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
 3. Masterprüfung im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
 - 3.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 3.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 3.3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 - 3.4. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleistete Veranstaltungen, vierfach gewichtet: 4/20
- c. Beim integrierten Studiengang Kulturwissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. (*geändert*) drei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 6/20
- d. Beim fachspezifischen Studiengang Soziologie errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
2. (*geändert*) zwei benotete Forschungsarbeiten aus dem Modul Forschungspraxis, jeweils einfach gewichtet: 2/20

- d^{bis}. *(neu)* Beim integrierten Studiengang Philosophy, Politics and Economics errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Philosophie, zweifach gewichtet: 2/12
 2. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Politikwissenschaft, zweifach gewichtet: 2/12
 3. zwei benotete Vorlesungsprüfungen im Modul Ökonomie, jeweils einfach gewichtet: 2/12
 4. Masterarbeit sechsfach gewichtet: 6/12

§ 48

Abschlusszeugnis und Zeugniszusatz (*Überschrift geändert*)

§ 49 Abs. 1

1

- a. *(geändert)* Bei einem Durchschnitt von 5.75–6.00: summa cum laude,
- b. *(geändert)* Bei einem Durchschnitt von 5.25–5.74: insigni cum laude,
- c. *(geändert)* Bei einem Durchschnitt von 4.75–5.24: magna cum laude,
- d. *(geändert)* Bei einem Durchschnitt von 4.25–4.74: cum laude,
- e. *(geändert)* Bei einem Durchschnitt von 4.00–4.24: rite.

§ 53 Abs. 4 *(geändert)*, Abs. 5 *(neu)*

⁴ Die Änderung vom 28. Juni 2017 gilt für Studienbeginn ab 1. August 2017. Zulassungen zum Masterstudiengang Philosophy, Politics and Economics sind ab dem 1. August 2018 möglich.

⁵ Teilzeitstudierenden können Ausnahmen erlaubt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Juni 2017

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2017-078

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

Änderung vom 27. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 575a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 20. Mai 2014¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der pauschale Freibetrag besteht aus einem Grundbetrag von 4200 Franken und einem Zuschlag von 800 Franken für jedes unterhaltsberechtignte Kind. Werden für die Eltern zwei Familienbudgets erstellt, wird der pauschale Freibetrag je hälftig angerechnet.

³ Nach Abzug des pauschalen Freibetrags wird der absolute Betrag des Restbetrags um 20 Prozent reduziert.

§ 21 Abs. 3

³ Der Person in Ausbildung wird in jedem Fall ein jährlicher Mindesternwerb angerechnet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | (geändert) für die Erstausbildung auf Sekundarstufe II | Fr. 800.– |
| b. | (geändert) für alle übrigen Ausbildungen | Fr. 5000.– |

¹ SRL Nr. 575a

§ 32b (*neu*)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 27. Juni 2017

¹ Für am 1. Juli 2017 hängige Gesuche gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017².

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. 575a, Fassung in Kraft seit dem 1. Januar 2017 (G 2016-71)

G 2017-079

Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik

Änderung vom 27. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 28f
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik vom 3. März 2009¹ (Stand 1. April 2009)
wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1 und 16 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006² und
auf die §§ 47 Absatz 2 und 70 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
vom 20. Juni 2016³,

auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Gemeindefinanzstatistik umfasst die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung
und die Bilanz aus der Jahresrechnung sowie die Erfolgsrechnung und die Investitions-
rechnung aus dem Budget der Einwohnergemeinden des Kantons Luzern.

¹ SRL Nr. 28f

² SRL Nr. 28a

³ SRL Nr. 160 (G 2016 173)

² Die Saldi der einzelnen Sachkonten unterteilt nach der funktionalen Gliederung bilden die Grundlage der Gemeindefinanzstatistik. Die Gliederung der Sachkonten und der Funktionen richtet sich nach den Vorgaben des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und den Weisungen der kantonalen Finanzaufsicht gemäss § 47 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden⁴.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Lustat Statistik Luzern führt die Erhebung für die Gemeindefinanzstatistik durch.

² Sie definiert die methodischen und technischen Spezifikationen sowie den Ablauf und die Termine der Erhebung und der Datenübermittlung koordiniert mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Erhebung zur Jahresrechnung und die Erhebung zum Budget werden jährlich durchgeführt.

§ 6a (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Juni 2017

¹ Für die Erhebung aus einer noch nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM1) geführten Finanzbuchhaltung sind die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung vor der Änderung vom 27. Juni 2017 anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁴ SRL Nr. 160

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen

Änderung vom 4. Juli 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 28e
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen vom 5. März 2013¹ (Stand 1. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Die themenspezifischen Befragungen finden im Bedarfsfall statt. Der Regierungsrat bestimmt den jeweiligen Erhebungszeitpunkt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 28e

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Mietwertverordnung

Änderung vom 4. Juli 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 625
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Mietwertverordnung vom 31. Oktober 2000¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen (§ 1 Absatz 1) (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 625

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang 1**Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegruppen 1 bis 11**

	Gruppe		Gruppe		Gruppe
Adligenswil	4	Grossdietwil	8	Romoos	9
Aesch	8	Grosswangen	8	Root	3
Alberswil	8	Hasle	8	Rothenburg	3
Altbüren	8	Hergiswil	9	Ruswil	8
Altishofen	8	Hildisrieden	8	Schenkon	6
Altwis	8	Hitzkirch	8	Schlierbach	8
Ballwil	7	Hochdorf	7	Schongau	9
Beromünster	8	Hohenrain	8	Schötz	8
Buchrain	3	Honau	5	Schüpfheim	8
Büren	8	Horw	2	Schwarzenberg	8
Buttisholz	8	Inwil	7	Sempach	6
Dagmersellen	8	Knutwil	8	Sursee	1
Dierikon	3	Kriens	2	Triengen	8
Doppleschwand	8	Luthern	9	Udligenswil	4
Ebersecken	9	Luzern	1	Ufhusen	9
Ebikon	2	Malters	8	Vitznau	10
Egolzwil	8	Mauensee	8	Wauwil	8
Eich	6	Meggen	11	Weggis	10
Emmen	3	Meierskappel	6	Werthenstein	8
Entlebuch	8	Menznau	8	Wikon	8
Ermensee	8	Nebikon	8	Willisau	8
Eschenbach	7	Neuenkirch	7	Wolhusen	8
Escholzmatt-		Nottwil	7	Zell	8
Marbach	8	Oberkirch	6		
Ettiswil	8	Pfäffnau	8		
Fischbach	8				
Flühli	8	Rain	8		
Gettnau	8	Reiden	8		
Geuensee	8	Rickenbach	8		
Gisikon	5	Roggliswil	8		
Greppen	6	Römerswil	8		

Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen ab 2018 (§ 1 Absatz 1)

Gemeinden Gruppe 1:
Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:			
	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,2	122,7	-
1997/1998	129,9	121,6	-
1999/2000	126,5	118,7	-
2001	122,5	115,5	-
2002	121,4	115,6	-
2003	120,1	117,5	-
2004	117,5	117,2	-
2005	116,9	118,1	-
2006	114,2	114,0	116,0
2007	111,7	112,3	114,1
2008	108,6	109,3	112,0
2009	106,9	106,8	107,1
2010	106,1	106,1	105,8
2011	104,6	104,6	103,5
2012	103,4	103,4	102,6
2013	103,2	103,2	101,9
2014	101,6	101,6	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 2:
Ebikon, Horw, Kriens

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,0	122,3	-
1997/1998	130,0	121,3	-
1999/2000	126,3	118,4	-
2001	122,3	114,9	-
2002	121,1	115,1	-
2003	119,7	117,0	-
2004	117,1	116,7	-
2005	116,4	117,5	-
2006	113,8	113,6	116,6
2007	111,2	111,6	114,5
2008	108,0	108,7	112,4
2009	106,2	106,2	107,2
2010	105,4	105,4	105,9
2011	103,9	103,9	103,5
2012	103,3	103,3	102,6
2013	101,8	101,8	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 3:

Buchrain, Dierikon, Emmen, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130,2	121,5	-
1997/1998	129,2	120,5	-
1999/2000	125,4	117,6	-
2001	121,5	114,2	-
2002	120,3	114,4	-
2003	118,9	116,3	-
2004	116,4	115,9	-
2005	115,6	116,8	-
2006	113,1	112,9	116,6
2007	110,5	110,9	114,5
2008	107,3	108,0	112,4
2009	105,5	105,5	107,2
2010	104,7	104,7	105,9
2011	103,3	103,3	103,5
2012	102,1	102,1	102,6
2013	101,3	101,3	101,9
2014	99,7	99,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 4:
Adligenswil, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	133,1	121,0	-
1997/1998	132,0	119,8	-
1999/2000	128,3	116,8	-
2001	124,4	113,4	-
2002	123,0	113,5	-
2003	121,6	115,5	-
2004	118,6	115,1	-
2005	117,8	116,1	-
2006	114,9	112,5	116,0
2007	112,0	110,9	114,1
2008	108,4	108,3	112,0
2009	106,5	105,9	107,1
2010	105,6	105,3	105,8
2011	103,9	103,9	103,5
2012	103,3	103,3	102,6
2013	101,8	101,8	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 5:
Gisikon, Honau

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,3	120,2	-
1997/1998	131,1	119,0	-
1999/2000	127,5	116,1	-
2001	123,6	112,6	-
2002	122,2	112,7	-
2003	120,8	114,8	-
2004	117,8	114,4	-
2005	117,1	115,3	-
2006	114,2	111,8	116,0
2007	111,3	110,2	114,1
2008	107,7	107,6	112,0
2009	105,8	105,2	107,1
2010	104,9	104,6	105,8
2011	103,3	103,3	103,5
2012	102,1	102,1	102,6
2013	101,3	101,3	101,9
2014	99,7	99,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 6:

Eich, Greppen, Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,1	123,3	-
1997/1998	130,9	122,3	-
1999/2000	127,3	119,2	-
2001	123,4	115,7	-
2002	122,1	115,8	-
2003	120,7	117,5	-
2004	117,9	117,3	-
2005	117,2	118,1	-
2006	114,4	113,9	118,1
2007	111,6	111,9	115,9
2008	108,2	108,9	113,5
2009	106,4	106,2	107,6
2010	105,5	105,5	106,1
2011	103,9	103,9	103,5
2012	103,3	103,3	102,6
2013	101,8	101,8	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 7:

Ballwil, Eschenbach, Hochdorf, Inwil, Neuenkirch, Nottwil

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,5	122,9	-
1997/1998	131,0	121,7	-
1999/2000	127,0	118,6	-
2001	122,5	115,3	-
2002	121,1	115,4	-
2003	119,8	117,2	-
2004	117,0	116,9	-
2005	116,3	117,6	-
2006	113,6	113,4	118,7
2007	110,8	111,4	116,3
2008	107,5	108,3	113,9
2009	105,6	105,6	107,8
2010	104,8	104,8	106,2
2011	103,3	103,3	103,5
2012	102,1	102,1	102,6
2013	101,3	101,3	101,9
2014	99,7	99,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 8:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Altwis, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geunsee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malters, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gebäude erstellt:			
	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,4	122,8	-
1997/1998	131,0	121,7	-
1999/2000	126,9	118,6	-
2001	122,4	115,3	-
2002	121,1	115,4	-
2003	119,7	117,1	-
2004	116,9	116,8	-
2005	116,2	117,5	-
2006	113,5	113,3	118,7
2007	110,7	111,4	116,3
2008	107,4	108,3	113,9
2009	105,6	105,6	107,8
2010	104,7	104,7	106,2
2011	103,2	103,2	103,5
2012	101,8	101,8	102,6
2013	100,9	100,9	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 9:

Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Romoos, Schongau, Ufhusen

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,0	124,3	-
1997/1998	129,4	123,2	-
1999/2000	125,0	119,9	-
2001	120,1	116,4	-
2002	118,9	116,5	-
2003	117,8	118,2	-
2004	115,4	117,9	-
2005	114,8	118,6	-
2006	112,3	114,0	119,6
2007	109,9	111,9	117,0
2008	106,9	108,6	114,4
2009	105,4	105,7	108,0
2010	104,5	104,9	106,4
2011	103,2	103,2	103,5
2012	101,8	101,8	102,6
2013	100,9	100,9	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 10:
Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,7	125,9	-
1997/1998	130,3	124,8	-
1999/2000	126,9	121,6	-
2001	123,0	117,8	-
2002	121,7	117,9	-
2003	120,3	119,6	-
2004	117,7	119,2	-
2005	116,9	120,0	-
2006	114,2	115,2	120,2
2007	111,5	113,0	117,5
2008	108,1	109,5	114,8
2009	106,3	106,5	108,1
2010	105,5	105,6	106,5
2011	103,9	103,9	103,5
2012	103,3	103,3	102,6
2013	101,8	101,8	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 11:
Meggen

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,2	124,9	-
1997/1998	130,1	123,9	-
1999/2000	126,6	120,6	-
2001	122,7	117,2	-
2002	121,5	117,3	-
2003	120,1	119,0	-
2004	117,4	118,7	-
2005	116,7	119,4	-
2006	114,0	114,8	117,4
2007	111,3	112,6	115,2
2008	108,0	109,3	113,1
2009	106,3	106,4	107,4
2010	105,5	105,6	106,0
2011	103,9	103,9	103,5
2012	103,3	103,3	102,6
2013	101,8	101,8	101,9
2014	100,7	100,7	100,5
ab 2015	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

G 2017-082

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV)

Änderung vom 4. Juli 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 703
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I.

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997¹ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 11c Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Auf die Festlegung des Gewässerraums wird, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, verzichtet

a. (*geändert*) bei eingedolten und bei sehr kleinen Fließgewässern,

^{1bis} Als sehr kleine Fließgewässer gelten Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 703

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 401m

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs- abschlüssen

Änderung vom 24. Oktober 2013 / 21. November 2013*

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Absatz 2*

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

Art. 6 *Absatz 1*

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

Art. 10 *Absatz 2*

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes finden sinngemäss Anwendung. Ent-

*K 2014 3226 und G 2017 299. Die Änderung wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen. Der Kantonsrat des Kantons Luzern beschloss am 5. November 2014 den Beitritt zur geänderten Vereinbarung (K 2014 3225). Die Referendumsfrist lief am 14. Januar 2015 unbenützt ab (K 2015 100). Der Vorstand der EDK setzte die Änderung vom 24. Oktober bzw. 21. November 2013 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

¹ G 1994 505

scheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes² beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 12 *Kosten und Gebühren*

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.– bis höchstens CHF 1000.– erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.– bis höchstens CHF 3000.– erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidungsgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{ter} *Register über Gesundheitsfachpersonen*

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD³ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

² SR 173.110

³ SR 935.01. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerten Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶ Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten beziehungsweise anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinn des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» angebracht.

¹⁰ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

II.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind⁵. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Anhang

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV⁶:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK
 Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)
 Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH*
 Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH*
 Hebamme FH*
 Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH*
 Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*)
 Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF
 Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF
 Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF
 Drogistin und Drogist HF
 Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale* **
 Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF
 Orthoptistin und Orthoptist HF
 Podologin und Podologe HF
 Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF
 Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis
 Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ
 Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z. Z. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus

⁵ Der Vorstand der EDK setzte die Änderung vom 24. Oktober bzw. 21. November 2013 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

⁶ K 2014 3226 und G 2017 299 (SRL Nr. 401m)

G 2017-084

Beschluss über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht

vom 4. Juli 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 736a

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Teil III der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 17. Juni 2013¹ und auf § 69 Absatz 2 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013²,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ In den folgenden Gemeinden gelten die §§ 23–25, 27, 28, 75 Absätze 1 und 2, 112a Absatz 1, 120–126, 130, 132, 138 und 139 des Planungs- und Baugesetzes³ gemäss Änderung vom 17. Juni 2013 sowie die §§ 11–18 und 34–36 der Planungs- und Bauverordnung⁴ vom 29. Oktober 2013, während die älteren Bestimmungen gemäss den Anhängen 1 der beiden Erlasse nicht mehr gelten:

¹ G 2013 490. Der Kanton Luzern trat auf den 1. Januar 2014 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; SRL Nr. 737) bei und passte auf dieses Datum hin das Planungs- und Baurecht an diese Vereinbarung an. Gemäss Teil III der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) vom 17. Juni 2013 gelten für die Gemeinden die im Anhang 1 des PBG aufgeführten älteren Bestimmungen des PBG, Stand 1. Juni 2013, bis zur gemeindeweisen Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen durch den Regierungsrat weiter. Dasselbe gilt für die im Anhang 1 der Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736) aufgeführten älteren Bestimmungen der PBV, Stand 1. Oktober 2011.

² SRL Nr. 736

³ SRL Nr. 735

⁴ SRL Nr. 736

Gemeinde	Beschlussfassung Gemeinde ⁵	Inkrafttreten ⁶
Eich	18. Januar 2017	4. Juli 2017

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Beschluss tritt am 4. Juli 2017 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ gemäss § 63 PBG

⁶ gemäss § 64 Abs. 4 PBG

Inhalt

72. Beschluss über die Änderung von Verordnungen und Reglementen im Zusammenhang mit der Aufhebung der freien Schulwahl an den Gymnasien, den Wirtschafts- und den Fachmittelschulen	241
73. Umweltschutzverordnung (USV)	244
74. Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement)	246
75. Reglement der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (Fakultätsreglement)	251
76. Reglement über den Zertifikatslehrgang «CAS Forensics II» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics II der Universität Luzern); CAS Forensics II	262
77. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern	271
78. Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)	276
79. Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik	278
80. Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen	281
81. Mietwertverordnung	283
82. Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV)	297
83. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	299
84. Beschluss über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht	303